



- Planergänzungsbestimmungen**
- Für die Garagen- und Tankstellenfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumaße von 1,6 cbm je qm Baugrundstück festgesetzt. Es ist eine Abgrabung bis zur Höhe des Straßenniveaus vorzunehmen. Die Rückfront ist mit einer Stützmauer zu versehen.
  - Für die Sonderzweckflächen wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
    - für die Schule 0,9 m<sup>2</sup> Bruttogeschosfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück, offene Bauweise
    - für das Jugendheim 0,4 m<sup>2</sup> Bruttogeschosfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück, offene Bauweise.
  - Für die Wohnbaufläche "A" wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
 

Bebaubare Fläche: 2/10 des Baugrundstücks  
Zulässige Geschoszahl: 2 Vollgeschosse, offene Bauweise  
Dachform: Flachdach.
  - Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, des Kinderspielplatzes, der Sonderzweckfläche für das Gartenbauamt und des Schulspielplatzes können Baulichkeiten an geeigneten Stellen errichtet werden, die mit der Zweckbestimmung der Fläche im Einklang stehen. (Offene Bauweise)
  - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
  - Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wagenstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
  - Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sowie feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. können auf Kosten der privaten Grünflächen ausnahmsweise zugelassen werden.
  - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Abzeichnung  
**Bebauungsplan XIII-32**  
für das Gelände  
zwischen Arnulfstraße,  
Straße 418 und Marienhöher Weg  
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Tempelhof

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile



**A. Festsetzungen**

**Baulinien**

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

**Überbaubare Flächen**

1. Art der Nutzung wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

2. Maß der Nutzung Einzel festsetzung

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

**B. Sonstige Eintragungen**

**Gebäude:** mit Geschoszahl

**Grenzen usw.:**

**Versorgungsleitungen:**

**Abkürzungen:** P = öffentlicher Parkplatz W = Einstellplatz für Pkw.

**Zeichenerklärung:**

Straßen- und Baufluchtlinie  
Straßenfluchtlinie  
Baufluchtlinie  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie  
Baugrenze  
Baugrenze bisher Baufluchtlinie  
Gehrecht, Leitungsrecht

festzusetzen: aufzuheben:

1 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)  
1 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet) Garagen u. Tankstellen für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbahlsbaupl.)

Anzahl der Vollgeschosse

private Freifläche  
öffentliche Grünfläche  
private Grünfläche  
ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Wohn- und Mischbauten  
Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Verwaltungsbezirksgrenze  
Eigentumsgrenze  
Grenze des Geltungsbereiches  
Bordkante

Abwässer R-Regenwasser  
S-Schulwasser

Aufgestellt:  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Amt für Stadtplanung

Domeyer Oberbaurat  
Lischner Oberbaurat  
Berlin-Tempelhof, den 10. Nov. 1958

Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 39/59 vom 13.5.59 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.6. bis 13.7.59 öffentlich ausgelegt.  
Berlin-Tempelhof, den 24.7.59

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
Lewerenz  
Bauamtmann

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 7. Juni 1960 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin-Tempelhof, den 26.2.1963  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage  
Domeyer



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 23. September 1960  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Schwedler